

Erste Satzung zur Änderung der Hochschulgebühren- und Entgeltordnung

Vom 17. Juli 2019

Auf der Grundlage von § 12 Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Satz 2 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat das Rektorat im Benehmen mit dem Senat am 15. Juli 2019 die nachstehende Satzung zur Änderung der Hochschulgebühren- und Entgeltordnung für die TU Dresden erlassen.

Artikel 1 Änderung der Hochschulgebühren- und Entgeltordnung

Die Hochschulgebühren- und Entgeltordnung vom 21. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 09/2016 vom 22. Juni 2016, S. 2) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 - Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen gemäß Sächs. Verwaltungskostengesetz sowie Rahmenentgelttatbestände der TU Dresden erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen gemäß Sächs. Verwaltungskostengesetz sowie Rahmenentgelttatbestände der TU Dresden

Nr. Gegenstand	Euro
1. Mahngebühren	5,00 bis 50,00
2. Beglaubigungen	5,00 bis 50,00
3. Zweitausfertigungen	mind. 5,00
4. Leistungen des Universitätssportzentrums	
je Kurs pro Semester	1,00 bis 140,00
Tickets für Semesterpause	15,00 bis 40,00
5. Leistungen des Universitätsarchives	
5.1. Archivrecherchen	
zeitlicher Aufwand von mehr als einer halben Stunde	
je angefangener halben Stunde	30,00

5.2. Kopieren und Scannen von Archivmaterialien		
je Seite A4		0,50
je Seite A3		0,60
pro Foto		2,00
mindestens jedoch		5,00
5.3. Abdrucke von Motiven von Archivalien (einschließlich Fotos, techn. Zeichnungen Plakaten, Postern u. ä.) je Seite /je Foto in Printmedien je Auflagenhöhe von:		
bis 1.000 Exemplare		5,00
bis 2.000 Exemplare		20,00
bis 5.000 Exemplare		40,00
bis 20.000 Exemplare		60,00
bis 50.000 Exemplare		80,00
über 50.000 Exemplare		100,00
Für kommerzielle Belange erhöht sich der Betrag je Auflage um das Dreifache. Bei Folgeauflagen wird jeweils der halbe Betrag fällig.		
5.4. Studienzeitnachweise pro Ausfertigung		10,00
5.5. Anfertigung von einer Kopie der im Archiv vorliegenden eigenen Studentenakte der Absolventin bzw. des Absolventen		10,00
5.6. Beglaubigungen von an der TU Dresden erworbenen Studienabschlüssen und Graduierungen (einschließlich Vorgängereinrichtungen und integrierte Hochschulen)		
	Erstausfertigung	jede weitere Ausfertigung
<u>ohne Archivrecherche</u> (persönliche Vorlage von Originaldokumenten)		
Bachelor, Diplom, Master (ohne postalische Zusendung der Unterlagen)	0,00	0,00
Promotion, Habilitation (ohne postalische Zusendung der Unterlagen)	15,00	5,00
<u>mit Archivrecherche</u> (ohne Vorlage von Originaldokumenten)		
Bachelor, Diplom, Master (ohne postalische Zusendung der Unterlagen)	15,00	10,00
Bachelor, Diplom, Master (mit postalischer Zusendung der Unterlagen):		
Inland	20,00	10,00
Ausland	22,00	10,00
Promotion, Habilitation (ohne postalische Zusendung der Unterlagen)	25,00	15,00
Promotion, Habilitation (mit postalischer Zusendung der Unterlagen):		
Inland	30,00	15,00
Ausland	32,00	15,00

- 5.7. Wiedergabe/Präsentationen von Archivalien (einschließlich Fotos, Plänen, Tonaufzeichnungen, Filmsequenzen, elektronischer Überlieferung) in Filmen, Hörspielen und Dokumentationen u. ä. – je Archivalien

Fernsehen und Hörfunk

Einmalige Ausstrahlung	40,00
Mehrmalige Ausstrahlung	
Deutschsprachige TV-Rechte 5 Jahre	100,00
TV-Weltrechte 5 Jahre	200,00
Film, Videoserie	100,00

Internet

1 Monat	30,00
6 Monate	100,00
1 Jahr	150,00
3 Jahre	200,00
Apps	50,00

Präsentation von Kopien in Ausstellungen

Ausstellungsdauer bis 5 Monate	20,00
Dauer- und Wanderausstellung	30,00
Internationale Ausstellung	40,00

- 5.8. Bei Beauftragung eines kommerziellen Kopierdienstes / Archivdienstleisters gelten dessen Kostensätze.

6. Schülerrechenzentrum gültig ab 01.08.2019

6.1. Kurse

Jahreskurse	
- mit 1 Kurseinheit Theorie und 2 Kurseinheiten Praxis wöchentlich	190,00 €
- mit 2 Kurseinheiten Praxis wöchentlich	140,00 €
Halbjahreskurse mit 2 Kurseinheiten Praxis wöchentlich	70,00 €

1 Kurseinheit Theorie = 45 Minuten

1 Kurseinheit Praxis = 60 Minuten

6.2. Ermäßigungstatbestände

Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie Kurse im SRZ, so wird auf schriftlichen Antrag Entgeltermäßigung von 25% für das zweite Kind bzw. 50% für jedes weitere Kind gewährt.

Besuchen Kinder Kurse im SRZ, deren Familien laufende Hilfe nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, wird auf schriftlichen Antrag Entgelterlass gewährt.

Die schriftlichen Anträge auf Entgeltermäßigung und -erlass sind mit jeder neuen Teilnahme an einem Kurs neu zu stellen.

Näheres regelt die Ordnung des Schülerrechenzentrums in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 17. Juli 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen